

Belehrungen

zur

Abschlussprüfung 2023/2024

22.04.2024: Bekanntgabe der Jahresnoten

1. Termine

<u>Prüfungsfach</u>	<u>Realschulabschluss</u>	<u>Hauptschulabschluss</u>
Englisch	24. April 2024 (180')	24. April 2024 (90')
Deutsch	26. April 2024 (240')	26. April 2024 (180')
Mathematik	30. April 2024 (240')	30. April 2024 (180')
Biologie	02. Mai 2024 (150')	
Physik	03. Mai 2024 (150')	
Chemie	03. Mai 2024 (150')	

2. Prüfungsort und Prüfungsbeginn

Die Klassen 9c, 10a, 10b und 10c schreiben die Prüfungen in Mathematik und Deutsch im Kulturhaus „Sonne“, alle anderen Prüfungen werden in der Lessing-Oberschule geschrieben.

Treffen: **07.20 Uhr**

Einlass: **07.30 Uhr**

Prüfungsbeginn: 08.00 Uhr

3. Nichtteilnahme, Nachprüfung

§ 41

Nichtteilnahme, Nachprüfung

(1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teil, wird die Prüfungsleistung in diesem Fach mit „ungenügend“ bewertet.

(2) ¹Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. ²Ein ärztliches Attest kann als Nachweis verlangt werden. ³Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dieser Grund nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) ¹Sofern ein wichtiger Grund vorliegt und vom Prüfungsteilnehmer unverzüglich mitgeteilt wird, gilt die Prüfung als nicht unternommen. ²Darüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsteilnehmer kann die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festgelegten Termin nachholen.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben für schriftliche Nachprüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt. ²Die Prüfungsaufgaben für mündliche Nachprüfungen werden von einem Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen belehrt.

- Schule wird vor Prüfungsbeginn bis **07.30 Uhr** informiert
- **Krankenschein** ist am gleichen Tag des Fehlens, **bis 13.00 Uhr**, abzugeben und wird in den Prüfungsunterlagen aufbewahrt

- zentrale Nachtermine:
 - Englisch 24.05.2024
 - Deutsch 27.05.2024
 - Mathematik 03.06.2024
 - Bio 05.06.2024
 - Ph/Ch 05.06.2024

4. Arbeitsmittel

- Papier stellt die Schule; nur gestempelt Papier wird verwendet
- Tafelwerke Sekundarstufe I **ohne eigene** Eintragungen
- nicht programmierbare Taschenrechner
- Handys und andere internetfähige Geräte werden im ausgeschalteten Zustand abgeben
- es wird ausnahmslos mit Füllfederhalter geschrieben
- für ausländische Schüler: Wörterbuch Deutsch – Herkunftssprache

5. Kleidung

- sauber, dem Anlass entsprechend
- **keine** bauch- und rückenfreie Bekleidung

6. Prüfungsablauf

- ab 07.30 Uhr nehmen die Schüler und Schülerinnen ihre Plätze ein und beginnen mit dem Vorbereiten des Arbeitsplatzes
- Prüfungspapier wird laut Vorgaben der Fachlehrer beschriftet
- Arbeitsmittel werden bereitgelegt
- Toilettenzeiten werden im jeweiligen Raum von den Aufsicht führenden Lehrern vereinbart und den Prüfungsteilnehmern mitgeteilt
- das Verlassen des Prüfungsraumes durch den Prüfungsteilnehmer wird protokolliert

7. Mündliche Prüfungen

§ 37

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein (zwei weitere → HS) weiteres, schriftlich nicht geprüfetes Fach. ²Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung des Prüfungsfaches den Wunsch des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. ³Im Fach Sport ist nur für Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung die mündliche Prüfung möglich. ⁴Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten. ⁵Im Fach Sport muss sie einen fachpraktischen Teil enthalten; dieser kann als Gruppenprüfung mit mehreren Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung werden vom Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Fachausschüsse, in welchen Fächern die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen durchgeführt wird.

(3) ¹Die mündliche Prüfung soll 20 Minuten dauern. ²Die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen mit Ausnahme der Prüfung in der zweiten Fremdsprache soll 30 bis 60 Minuten dauern. ³Über die Gewährung einer Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Fachausschuss abgenommen.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Fachausschusses ein Protokoll anzufertigen.

§ 42

Zusätzliche mündliche Prüfung

⁽¹⁾ ¹Prüfungsteilnehmer können **auf Antrag in bis zu zwei Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen.** ²Der Antrag ist spätestens zwei Werkstage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. (auch Samstage sind Werkstage)³

§ 36 Absatz 2 findet keine Anwendung. ⁴§ 37 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 bis 5, § 38 Absatz 3 und 4 sowie § 41 gelten entsprechend.

⁽²⁾ ¹Hat der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Fach an der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Prüfung nach § 37 Absatz 1 teilgenommen, wird die Endnote abweichend von § 39 Absatz 2 Satz 1 jeweils zu einem Drittel aus der Jahresnote, der Prüfungsnote und der Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung gebildet. ²Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss.

Aufbau der mündlichen Prüfung gesamt 25 BE

Drei Teile, vier Bewertungsebenen:

1. Einsprechthema (3BE: Thema wird in der 1. Konsultation festgelegt, Stichpunktzettel wird geschrieben und abgegeben)
2. Prüfungsfrage (15BE: gezogene Frage wird beantwortet, keine Zwischenfragen vom Lehrer)
3. Fachliches Gespräch (3BE: verschiedene Themen)
4. Sprachgebrauch (2BE: Verwendung von Fachsprache, Ausdruck und Wortwahl)

Plakat zur Veranschaulichung wird empfohlen!

8. Täuschungshandlungen

§ 44

Täuschungshandlungen

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann der Prüfungsteilnehmer in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, ansonsten die Prüfungsleistung in diesem Fach mit „ungenügend“ bewertet werden. ²Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. ³Die Entscheidung trifft bei schriftlichen Prüfungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei mündlichen Prüfungen der Vorsitzende des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung aufheben und entweder ein Zeugnis mit schlechteren Noten erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen belehrt.

9. Bestehen der Prüfung

§ 40 Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung bestanden, wenn

1.

alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind,

2.

die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach durch die Endnote „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder

3.

die Endnote „mangelhaft“ in 2 Fächern, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und das gemäß § 36 Abs. 1 gewählte naturwissenschaftliche Fach gehören, durch die Endnoten „gut“ und „befriedigend“ oder besser in 2 anderen Fächern ausgeglichen wird.

(2) ¹Über das Bestehen der Abschlussprüfung entscheidet der

Prüfungsausschuss nach Vorliegen aller Endnoten in einer
Schlusssitzung. ²Diese ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu
protokollieren.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer
das Ergebnis der Abschlussprüfung mit.

Für Hauptschüler:

Es gelten die Versetzungsbestimmungen.

Für den qualifizierenden HS-Abschluss:

- Keine Note 5 oder schlechter in einer Prüfung
- Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 3,0

**Terminschiene Wahl schriftliches NAWI-Fach und mündliches
Prüfungsfach**

Für Hauptschüler zwei mündliche Prüfungsfächer

23.04.2024 Termin zur Wahl beider Fächer

⇒ Wahl sinnvoll gestalten

⇒ Bestehen geht vor Verschönerung des Notenbildes